Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1896

260 (6.6.1896) Mittagblatt

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Mittagblatt. Samstag, 6. Juni. **Mittagblatt.**

№ 260. Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf. Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei. Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsr. Ztg." — gestattet. **1896.**

Nicht-Amtlicher Theil.

*** Die Fürsorge für die Gemeindebeamten,** wie sie nach dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf geplant ist, wird von der zur Berathung desselben eingesetzten Kommission der Zweiten Kammer im allgemeinen durchaus gebilligt. Wie der von dem Herrn Abg. Straub namens der Kommission erstattete eingehende und umfangreiche Bericht feststellt, anerkennt dieselbe einmüthig die Nothwendigkeit einer Versorgungsveranstaltung für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte im Sinne einer Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung und begrüßt den Gesetzentwurf — von Einzelheiten abgesehen — als eine durchaus zweckentsprechende Lösung der nicht eben leichten Aufgabe, diesen Versorgungsbestrebungen bei aller Verschiedenheit der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der in Betracht kommenden Beamten nach Thunlichkeit gerecht zu werden, ohne einerseits eine zu weitgehende Belastung der Gemeinden, der Betheiligten und des Staates herbeizuführen und andrerseits in die den Gemeinden durch die Gemeindeordnung gewährleistete Freiheit in der Regelung der Anstellungsverhältnisse ihrer Beamten störend einzugreifen. Indem der Entwurf gewissen Kategorien von Kommunalbeamten unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einer zwar bescheidenen, aber immerhin angemessenen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gewährt, sei derselbe geeignet, bis zu einem gewissen Grade die Lücke auszufüllen, welche die Reichs- und Landesgesetzgebung zwischen der Arbeiterversicherung und der Versorgung der Beamten in Staat, Schule und Kirche offen gelassen hat.

In Baden ist jetzt nur für die Städte der Städteordnung die Versorgung ihrer Beamten in gewissem Umfang geregelt; während jedoch früher auch in anderen Bundesstaaten vorzugsweise nur für die größeren Städte die Gewährung von Pensionsansprüchen an ihre Beamten vorgeschrieben bezw. zugelassen war, zeigte sich in dem Maße, als auch in den kleineren Städten und Landgemeinden, bei der auch vielfach sie berührenden ungeahnten Entwickelung von Handel, Verkehr und Industrie und bei der fortgesetzten Zunahme der ihnen hierdurch, namentlich aber durch die Reichsgesetzgebung erwachsenen dienstlichen Aufgaben mehr und mehr die vorzugsweise ehrenamtliche oder nebenamtliche Versehung gewisser Gemeindeämter sich als unzureichend erwies, auch in diesen Gemeinden ein wachsendes Bedürfniß und Verlangen nach einer ähnlichen Versorgung ihrer Beamten, wie sie in den Städten der Städteordnung bereits gewährt war. Die Gesetzgebung zog daher nun auch die Versorgung der Beamten der kleineren Städte und Landgemeinden in Betracht, wobei die Erwägung, daß eine solche Versorgung für die einzelne dieser Gemeinden leicht eine das Maß ihrer Kräfte übersteigende Belastung zur Folge haben könnte, von selbst zu dem Auswege führte, durch Vereinigung der Gemeinden behufs gemeinschaftlicher Tragung der Versorgungslasten eine Ausgleichung der letzteren zu bewirken.

Die Kommission der Zweiten Kammer erblickt in der Vereinigung der betheiligten Gemeinden zur gemeinsamen Tragung der Pensionslast, wie sie auch nach dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, einen wesentlichen Vorzug gegenüber einer etwaigen, u. a. von der Vertretung der mittleren Städte in erster Reihe befürworteten gesetzlichen Bestimmung, die sich darauf beschränken würde, den Gemeinden ꝛc. einfach die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre näher zu bezeichnenden Beamten gegen von ihnen zu leistende Beiträge ohne weiteres oder auf ihren Antrag Ruhegehalt zu gewähren. Denn gerade der Umstand, daß eine einzelne Gemeinde, wenn sie ausschließlich die Pensionslast zu tragen hat, sehr hart getroffen werden kann, würde zweifellos dazu führen, daß manche Gemeinden lieber einen nicht mehr recht dienstfähigen Beamten noch beibehalten, als daß sie einen neuen anstellen und daneben für den alten den Ruhegehalt bezahlen würde. Daß sich aber die Gemeinden, wenn ihnen eine Verpflichtung der angeführten Art auferlegt würde, aus eigener Entschließung zu einem Versicherungsverbande zusammenschließen würden, ist zwar denkbar; bei der erfahrungsgemäß großen Schwierigkeit, die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden zu übereinstimmenden Beschlüssen zu bestimmen, würde aber voraussichtlich die freiwillige Bildung eines solchen Versicherungsverbandes mindestens geraume Zeit in Anspruch nehmen; viele Gemeinden würden demselben überhaupt nicht beitreten.

Daß der Entwurf außer den Beamten der Gemeinden selbst je nach der Entwickelung der Fürsorgekasse für die Zukunft auch solchen der öffentlichen Anstalten und Körperschaften die Theilnahme an der Pensionskasse offen läßt und gleich von vornherein die Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen (badischen) Sparkassen gerade so wie die Gemeindebeamten zur freiwilligen Mitgliedschaft zuläßt, betrachtet auch die Kommission als durch die Bedeutung der dienstlichen Aufgaben dieser öffentlichen Funktionäre gerechtfertigt. Wenn außer den Gemeindebeamten zunächst nur die Sparkassenbeamten zur Theilnahme zugelassen sind, so sind die Gründe hiefür, wie für die vorläufige Zurückhaltung gegenüber anderweitigen Kommunalbeamten in den Motiven zum Gesetzentwurf, wie der Kommissionsbericht betont, zutreffend ausgeführt.

Beschränkt sich hiernach vorläufig die Wirksamkeit des Gesetzentwurfes auf die Gemeindebeamten und die Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, so ist zu untersuchen, ob der Entwurf die Grenzen, welche darin für die Zugehörigkeit zur Kasse, für die Beitrittspflicht und für die Beitrittsberechtigung dieser Beamten gezogen sind, nach Ansicht der Kommission durchweg richtig gezogen hat. Zuzustimmen ist vor allem, daß die ihren Dienst der Hauptsache nach ehrenamtlich versehenden Beamten, wie durchweg die Mitglieder des Gemeinderaths und meist auch die Bürgermeister, für die Mitgliedschaft außer Betracht bleiben sollen.

Deutscher Reichstag.

(Telegraphische Ergänzung des vorläufigen Berichts.)

Berlin, 5. Juni.

Dritte Berathung des Börsengesetzes.

Abg. Gamp (Reichsp.) hält die Vorwürfe, das Gesetz verletze die kaufmännische Ehre und vermindere die Erwerbsthätigkeit, für unbegründet. Speziell könne in der Einführung der Staatsaufsicht keineswegs ein Mißtrauen gegen die kaufmännische Ehre gefunden werden. Redner erkennt die segensreiche Thätigkeit der Kaufmannschaft, namentlich beim Emissionswesen, an.

Das Terminregister entspreche dem Handelsregister. Den tadelnden Stimmen gegen das Termingeschäft stehen andere aus Handelskreisen gegenüber, welche die Bestimmungen des Entwurfs für segensreich erklären und den Terminhandel verurtheilen.

Abg. Frese (freis. Ver.) tritt der Nachricht gegenüber, daß die Bremer Handelskammer sich für das Verbot des Terminhandels ausgesprochen habe. Das Verbot des Terminhandels nütze nur den auswärtigen Konkurrenten und schade den Landwirthen. Wozu ein Terminregister? Das Gesetz habe eine rückwärtsdrängende Tendenz. Die Bimetallisten unter den Landwirthen möchten ihre in Gold kontrahirten Schulden mit 50 Proz. einlösen.

Abg. v. Arnim (Reichsp.) führt aus, das Gesetz sei darum so werthvoll, weil es ein Anfang zur Regelung der ganzen Materie und ein entwickelungsfähiger Keim darin enthalten sei, um die Börse in die richtigen Wege zu leiten. Besonders zu begrüßen seien die Reformen auf dem Gebiete des Emissionswesens. Richtig wäre es, wenn der Marktpreis in Deutschland den Berliner Börsenpreis bestimmte; derzeit ist es aber umgekehrt.

Abg. Singer (Soz.) erklärt, durch das Verbot des Terminhandels sei es seiner Partei unmöglich, für das Gesetz zu stimmen. Die Einführung des Registerzwanges und des Staatskommissars halte seine Partei für eine durchaus nothwendige Maßnahme. Redner kommt auf die Angriffe auf den Abg. v. Ploetz zurück, der in Beziehungen zu dem Bankhause Jean Fränkel gestanden habe, und weist nach, daß v. Ploetz in Getreide und Termin spekulirte.

Abg. Paasche (nat.-lib.) vertheidigt den Entwurf, für welchen die Nationalliberalen einmüthig eintreten. Redner führt eine Reihe von ungünstigen Aeußerungen über den Terminhandel aus landwirthschaftlichen Kreisen an.

Abg. v. Ploetz (kons.) gibt zu, vor dem Jahr 1881 börsenmäßige Geschäfte, sowie später Geschäfte im Getreideterminhandel bei der Firma Arnold gemacht zu haben.

Abg. Bachem (Centr.) führt aus, die Stellung des Centrums zu der Vorlage sei seit der zweiten Lesung unverändert.

Hierauf vertagt das Haus die Weiterberathung auf morgen; außerdem japanischer Handelsvertrag und Depotgesetz.

Badischer Landtag.

107. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am Mittwoch den 3. Juni 1896.
(Schluß.)

Abg. **Venedey**: Seine politischen Freunde und er hätten stets das Schwergewicht auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses bei den Urwahlen gelegt, und er würde lieber auf diese Sicherung bei den Abgeordnetenwahlen als bei den Wahlmännerwahlen verzichten. Das sei auch der Gedanke gewesen der sie bei Einbringung des Antrages auf dem letzten Land-

Unser Hoftheater im Jahre 1895—96.

Rückblicke und Ausblicke.

III.

S. Wie wir an dieser Stelle den einzelnen Operndarbietungen des Großh. Hoftheaters jederzeit mit Interesse und mit freudiger Antheilnahme an allem nur irgend Wohlgelungenen gefolgt sind, so möge nun auch zum Abschluß der Spielzeit 1895—1896 ein kurzer zusammenfassender Rückblick auf die Leistungen unserer Hofoper während des letzten Theaterjahres hier seinen Platz finden. Solche Rückblicke haben, sofern sie in aufrichtig kunstfreundlicher Absicht geschrieben — und an maßgebender Stelle in gleicher Weise gelesen worden sind, schon häufig Gutes wirken können, und solches im Gebiete der Großh. Hofoper nach bestem Wissen fördern möchten auch die nachfolgenden Zeilen. Auf der Rückseite des sonntägigen Theaterzettels zu „Carmen" hat die Generalintendanz des Großh. Hoftheaters ein alphabetisches Verzeichniß der in der Zeit vom 1. Januar bis mit 31. Mai 1896 im Großh. Hoftheater Karlsruhe und im Theater in Baden-Baden stattgehabten Aufführungen und der aufgetretenen Gäste zum Abdruck bringen lassen. Wir ersehen aus diesem Verzeichnisse, daß während des genannten Zeitraumes an 48 hiesigen und 8 Badener Opernabenden 36 verschiedene musikalisch-dramatische Werke und unter diesen nicht weniger als 8 kürzere Ein- und Zweiakter zur Aufführung gelangt sind, daß von den zur Vorführung gebrachten Werken 15 deutschen, 7 französischen, 3 italienischen und 1 böhmischen Ursprungs gewesen sind, sowie schließlich, daß Aushilfsgastspiele von etwa einem Dutzend auswärtiger Künstler zur Realisirung der 56 Opernabende erforderlich gewesen sind. Wir werden durch diesen Umstand und besonders durch die Thatsache, daß fast alle die verzeichneten Gäste Bassisten sind, an die ebenso bedauerliche als wesentliche Störung gemahnt, welche die plötzliche Erkrankung des Herrn Heller und die während der ganzen Spielzeit ungelöst gebliebene Bassisten-Frage auf die diesjährigen Repertoireverhältnisse der Großh. Hofoper haben hervorbringen müssen. Dazu kamen Erkrankungen und Abwesenheit einzelner Mitglieder, kurz der Spielplan dieses Halbjahres ab 1. Januar wies trotz seiner 36 verschiedenen Werke doch manche größere empfindliche Lücke auf. Man wird diese Angabe zu Recht bestehen lassen müssen, wenn man in Betracht zieht, daß in dem veröffentlichten Spielplane über volle fünf Monate der besten Theaterzeit beispielsweise Gluck nur mit seiner einaktigen „Maienkönigin", Mozart nur mit seiner „Zauberflöte", Beethoven gar nicht, Weber nur mit seinem Jugendwerke „Abu Hassan", Marschner garnicht und Wagner mit nur vier je einmal aufgeführten Werken: „Lohengrin", „Meistersinger", „Siegfried" und „Götterdämmerung" vertreten ist.

Andererseits fallen in diesen Zeitraum allerdings die Aufführungen der drei größeren Novitäten „Der Schatz des Rhampsinit", „Der Evangelimann" und „Die verkaufte Braut", welche drei den Abend füllenden Opern im Verein mit Haydn's in allerjüngster Zeit erstmalig aufgeführtem „Der Apotheker" und mit der bereits im Herbste zur Wiedergabe gelangten „Maienkönigin" von Gluck — sowie schließlich den Neueinstudirungen des „Abu Hassan", des Lorelei-Finales von Mendelssohn und der „Zauberflöte" als das immerhin ganz respektable Resultat der über den direkten Tagesbedarf hinausreichenden Thätigkeit während des letzten Theaterjahres anerkannt werden müssen.

In mancher Hinsicht befriedigender gestaltet sich der Rückblick wenn wir die während der ersten vom 3. September bis 31. Dezember reichenden Hälfte dieser letzten Spielzeit aufgeführten Opern mit hinzurechnen, wobei wir dann Zahlen erhalten, die denen früherer Jahre und insbesondere den in nachfolgender Aufstellung in Klammern beigefügten Zahlen des vorigen Theaterjahres nicht nachstehen. In der ganzen Spielzeit 1895—1896 wurden demzufolge an 84 Karlsruher und 15 Badener — zusammen also an 99 Opernabenden 37 (36) größere den Abend füllende und 10 (14) kleine musikalische Werke aufgeführt, und zwar 26 (25) deutscher —, 13 (15) französischer —, 7 (8) italienischer — und 1 (2) böhmischer Komponisten. Auch gelangte in der ersten Hälfte der Spielzeit und zwar zu Ende September der ganze „Ring der Nibelungen" zur Aufführung, dessen beide letzten Theile dann im Oktober und November — „Siegfried" einmal, die „Götterdämmerung" zweimal — wiederholt wurden. Auch Beethoven und Marschner hatten in dieser ersten Hälfte der Spielzeit mit je einer Aufführung des „Fidelio" und des „Hans Heiling" Berücksichtigung gefunden, wogegen es für Gluck, Mozart und Weber bei der ungenügenden Vertretung durch je ein Werk — bei Gluck und Weber sogar nur durch eine kleinere Jugendarbeit bleibt. Dies ist ein entschiedener Mangel, auf den hinzuweisen wir für unsere Pflicht halten. Wie der „Freischütz" und „Euryanthe" oder „Oberon" im Jahresspielplan keiner größeren deutschen Bühne fehlen dürften, so sollte auch Gluck alljährlich mit wenigstens einem seiner größeren Werke und Mozart allermindestens mit zweien seiner wunderbaren Schöpfungen dem Publikum vorgeführt werden. Gluck, Mozart, Beethoven, Weber, Marschner, Lortzing und Wagner, diese sieben bedeutsamsten Meister der modernen deutschen Oper müssen in würdiger und möglichst umfassender Vertretung gleichsam das deutsch-erbeigene Bleibende und Ewige im bunten Wechsel des Opernspielplanes repräsentiren, und gerade die deutschen Hofbühnen haben den hohen Beruf sich die stetige Repräsentation der nationalen Kunst angelegen sein zu lassen.

Außer den genannten Opern wurden im Laufe der vollen Spielzeit noch aufgeführt an deutschen Werken: „Undine", „Waffenschmied", „Martha", „Stradella", „Die lustigen Weiber", „Der Trompeter von Säkkingen", „Die Fledermaus", „Hänsel und Gretel", „Der Pfeifer von Hardt" — „Die Legende von der heiligen Elisabeth" und „Tannhäuser"; an französischen: „Die beiden Geizigen", „Die kleinen Savoyarden", „Die Nürnberger Puppe", „Der Postillon", „Maurer und Schlosser", „Fra Diavolo", „Die Stumme", „Der schwarze Domino", „Das Glöckchen des Eremiten", „Die Hugenotten", „Der Prophet", „Carmen" und „Djamileh"; an italienischen: „Der Liebestrank", „Der Troubadour", „Aida", „Cavalleria rusticana", „Der Barbier von Sevilla", „Tell" und „Der Bajazzo" und als einzige böhmische Oper „Die verkaufte Braut".

Ueber das mehr oder minder glückliche Gelingen aller dieser Vorstellungen können und wollen wir an dieser Stelle nicht nochmals aburtheilen. Wir haben den meisten Opernabenden und speziell den Aufführungen der Novitäten und der Neueinstudirungen, sowie auch den Gastspielen neu gewonnener und scheidender Mitglieder ausführlichere Besprechungen folgen lassen, und glauben daher hier kurz resümirend, nur noch darauf hinweisen zu sollen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tage geleitet habe. Solche Schwierigkeiten, wie der Herr Minister hervorgehoben, könne er nicht als vorliegend erachten; er glaube vielmehr, daß gerade auf dem Lande, wo man so leicht mißtrauisch sei, die Einrichtung mit Freuden werde begrüßt werden. Die von der Kommission vorgeschlagene Art der Konstatirung der Wahlberechtigung halte er für eine Zeitersparniß. Die Zahl der bei der Wahl Zurückgewiesenen sei so gering, daß eine einzelne Verzögerung gar nicht in Betracht kommen könne.

Abg. **Schnetzler** ist auch der Ansicht, daß diese Vorsichtsmaßregeln viel nöthiger bei den Wahlmännerwahlen als bei den Abgeordnetenwahlen seien. Er möchte vorschlagen, daß die Wahlzettel ebenfalls von der Staatsbehörde geliefert werden. Er glaube nicht, daß die jetzt geplanten Einrichtungen ihren Zweck vollständig erfüllen werden, denn wer wolle, werde auch künftighin noch zeigen können, wem er die Stimme gebe. Er werde aber dem Kommissionsantrag trotzdem zustimmen. Er halte den Vorschlag der Kommission über den Modus des Wahlganges nicht nur für zeitersparend, sondern auch zweckmäßiger als den des Herrn Ministers; nach letzterem Vorschlag müsse in den Listen zweimal nachgesehen werden. Es scheine ihm einerlei, ob die Leute zurückgewiesen werden vor sie das Couvert erhalten oder nachdem sie dasselbe erhalten haben; er glaube, daß sich der Vorgang nach dem Vorschlag der Kommission ganz glatt vollziehen werde.

Der Kommissionsvorschlag wird angenommen.

Zu § 47a. Ziffer 2 beantragt der Regierungsentwurf unter anderem, auch solche Stimmzettel für ungiltig zu erklären, welche nicht von weißem Papier, mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Wahlmänner enthalten. Die Kommission, beantragt, die letztere Bestimmung zu streichen, da hierunter auch z. B. der Vordruck des Wahlbezirks, welcher oft praktisch erscheine, fallen würde. Ferner beantragt die Kommission als Ziffer 3 die Ungiltigkeit auch der Stimmzettel auszusprechen, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Geh. Rath **Eisenlohr**: Auch in diesem Vorschlag der Kommission könne er keine Verbesserung erblicken; die Folge des Strichs werde die sein, daß trotz oft recht alberner und abgeschmackter Bemerkungen auf den Wahlzetteln diese nicht ungiltig seien. Als weiterer Umstand sei noch in Betracht zu ziehen, daß ja der Wähler dann auch seinen Namen beisetzen könnte; dies könnte ja von einflußreichen Leuten befohlen werden. Man könnte zwar sagen, die Namensunterschrift sei ein »Kennzeichen«, aber dies sei doch nicht ohne weiteres selbstverständlich. Er könne deßhalb nicht befürworten, daß eine Unklarheit in das Gesetz hineingetragen werde, die nach dem Entwurf nicht bestand. Die Beifügung der Wohnung des Gewählten werde Niemand beanstanden. Er bitte, zum Regierungsentwurf zurückzukehren.

Abg. **Dreesbach**: Die Kommission sei von der Ansicht ausgegangen, daß durch die Annahme des Regierungsentwurfs jeder Zusatz ausgeschlossen sein sollte. Aber schon jetzt sei es Sitte, daß der Wahldistrikt den Zetteln aufgedruckt werde. Bei Unterschrift der Wähler könne selbstverständlich von Wahlgeheimniß nicht mehr die Rede sein; das sei deßhalb selbstverständlich, daß ein solcher Zettel ungiltig sei.

Geh. Rath **Eisenlohr**: Gegen den Aufdruck des Wahldistrikts habe er nichts einzuwenden. Das erkenne er theoretisch auch an, daß die Namensunterschrift als unzuläßig zu erachten sei, aber wenn es im Gesetz nicht stehe und zudem der Zusatz der Regierung gestrichen werde, könne es in der Praxis doch zu Bedenken führen.

Abg. **Fieser**: Wenn der Herr Minister Werth darauf lege, könne die Fassung der Regierung von seiner Seite aus wieder hergestellt werden mit einem entsprechenden Zusatz »und des Wahldistrikts«.

Abg. **Schnetzler**: Unter Kennzeichen verstehe er ein Zeichen, welches erkennen lasse, von wem der Zettel herrühre; ein solches Kennzeichen sei die Unterschrift, und dieser Zettel sei selbstverständlich ungiltig. Aber auf vielen Zetteln stände Datum oder »ich wähle«. Warum sollte ein solcher Zettel ungiltig sein? Es kämen ja Ungehörigkeiten auf solchen Zetteln vor, aber bei Gemeindewahlen und Reichstagswahlen ebenfalls, ohne die Zettel ungiltig zu machen; er sehe deßhalb nicht ein, warum dies bei den Landtagswahlen bestimmt werden solle. Er halte es für zweckmäßig, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Abg. **Kopf**: Er theile die Ansicht des Abg. Schnetzler. Wollte man dem Antrag Fieser stattgeben, so müßte man noch mehr beizudrucken gestatten, als die Bezeichnung des Wahldistrikts; so z. B. Wahlzeit, Wahllokal oder »ohne Unterschrift«, damit Niemand überhaupt in die Versuchung komme, den Namen beizusetzen. Er bitte deßhalb, die Kommissionsfassung anzunehmen, da der Antrag Fieser nicht genüge.

Präsident **Gönner**: Ein eben eingelaufener Antrag der Abgg. Fieser, Frank, Dreesbach, Venedey, Koelle bezwecke Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit dem Zusatze »und des Wahldistrikts«. Zur Begründung des Antrages erhalte das Wort der

Abg. **Fieser**: Durch ihren Vorschlag würden die Wähler an eine gewisse Ordnung gewöhnt; durch allzuviele Ueberdrucke werde eine gewisse Bevormundung ausgeübt, und das habe man nicht nöthig, jedem Ungeschickten so an die Hand zu gehen. Man müsse auf bestimmte Formen halten, und es dürfe nichts auf dem Zettel stehen, als Wahlvorschlag und Wahldistrikt. Er glaube, daß ihr Vorschlag das Bessere enthalte gegenüber dem Kommissionsantrag.

Abg. **Fischer I.**: Er wundere sich, daß Leute, die im Wahlgeschäft bewandert seien, wie die Abgg. Dreesbach und Fieser, diesen Antrag einbringen können; denn gerade in großen Städten seien die bis jetzt geübten Zusätze, wie z. B. Straße, Wahllokal, nöthig. Ebenso müsse die Wahlzeit gedruckt werden dürfen. Das Beste sei deßhalb der Antrag der Kommission.

Abg. **v. Stockhorner**: Werde der Antrag Fieser angenommen, so müsse auch der vorgeschlagene Absatz 3 gestrichen werden. Er könne sich mit dem Antrag Fieser nicht befreunden.

Präsident **Gönner**: In der Fassung des Antrages sei eine Aenderung vorgenommen worden, dahin lautend, daß auch die Wahlzeit und das Wahllokal bezeichnet werden dürfe.

Abg. **Kopf** könnte sich mit diesem Antrag nunmehr einverstanden erklären.

Abg. **Fieser**: Er lege nur großes Gewicht darauf, daß alles, was auf dem Wahlzettel stehen dürfe, im Gesetz festgelegt werde und daß der Zettel, wenn mehr darauf stehe, ungiltig sein solle.

Der Antrag Fieser wird einstimmig angenommen.

Zu § 63 des Entwurfs machen der Abg. **Fieser** und Berichterstatter **v. Stockhorner** darauf aufmerksam, daß die soeben beschlossene Fassung des § 47a. auch hier einzutreten habe, wogegen sich kein Widerspruch erhebt.

Zu § 64 des Entwurfs, lautend: Wahlmänner, welche bei dem Aufruf zur Abgabe ihrer Stimme nicht im Wahllokal anwesend sind, können keinen Stimmzettel für den im Lauf befindlichen Wahlgang abgeben, beantragt die Kommission Aenderung der Fassung dahin: Wahlmänner, welche bei dem Aufruf zur Abgabe ihrer Stimme nicht im Wahllokale anwesend sind, können sich unmittelbar nach Beendigung des Aufrufs zur Stimmabgabe bei dem Wahlkommissär noch anmelden; geschieht dies nicht, so können sie keinen Stimmzettel für den im Lauf befindlichen Wahlgang abgeben.

Geh. Rath **Eisenlohr**: Auch gegen diesen Vorschlag müsse er, gestützt auf seine Erfahrungen als Wahlmann und Wahlkommissär, Einsprache erheben. Schon jetzt herrsche beim Erscheinen der Wahlmänner große Unpünktlichkeit; wenn nun gar die Kommission zulassen wolle, daß sich nach dem Aufruf zur Stimmabgabe erst Erscheinende noch anmelden können, dann werde eine große Anzahl von dieser Erlaubniß Gebrauch machen und die Wahlhandlung dadurch erheblich in die Länge gezogen werden; dies sei um so weniger angebracht, als nach den neuen Bestimmungen das Verfahren so wie so ausgedehnt worden sei. Er halte es deßalb für zweckmäßig, bei dem Regierungsvorschlag zu bleiben.

Abg. **Fieser**: Den Einwand habe der Herr Minister schon in der Kommission geltend gemacht. Die Kommission habe denselben geprüft und sei zum Resultat gekommen, daß dieses nachträgliche Vortreten gestattet werden müsse. Es könne sich nur um eine kleine Verzögerung handeln, und er lege besonderen Werth auf das Wort »unmittelbar nach Beendigung des Aufrufs«. Die Hauptsache sei die, daß das Wahlrecht aus einer unbedeutenden Ursache nicht verloren gehe.

Abg. **v. Stockhorner** befürwortet den Kommissionsantrag.

Abg. **Dreesbach**: Nach dem Aufruf sollte lediglich das Alphabet rekapitulirt werden, das werde keine Verzögerung von Bedeutung verursachen; es müßten ja schon beim ersten Aufruf $^3/_4$ der Wähler vorhanden sein.

Geh. Rath **Eisenlohr**: In dem Vorschlage des Abg. Dreesbach erblicke er eine Besserung gegenüber dem Kommissionsantrag, und auch er könne sich damit einverstanden erklären, daß der Wahlkommissär unmittelbar nach dem Aufruf die fehlenden Wahlmänner nochmals verlese, so daß die Anmeldung wegfalle. Die Redaktion des Paragraphen könnte also dementsprechend geändert werden.

Abg. **Fieser**: Materielle Unterschiede zwischen dem Kommissionsantrag und dem Vorschlag des Ministers beständen nicht, sie seien der Ansicht gewesen, daß das, was der Herr Minister vorschlage, den Wahlkommissären instruktionell vorgeschrieben werden solle.

Geh. Rath **Eisenlohr**: Dem Herrn Abg. Fieser könne er nicht beistimmen; in die Instruktion lasse sich nichts anderes aufnehmen, wenn im Gesetz ausdrücklich stehe, daß sich der Wahlmann anmelden muß. Man könnte die Fassung des Paragraphen so treffen, daß nach Aufruf zur Stimmenabgabe ein nochmaliger Aufruf der Fehlenden durch den Wahlkommissär erfolge.

Abg. **Schnetzler** möchte der Fassung des Herrn Ministers den Vorzug geben. Er habe auch gedacht, diese werde in der Vollzugsverordnung Ausdruck erhalten. Er halte es nicht für nöthig, die Namen der Wähler zweimal zu verlesen, namentlich wenn es offenbar sei, daß die erforderliche Präsenz vorhanden.

Abg. **Kopf** will ebenfalls die Fassung des Ministers lieber; denn der Begriff »unmittelbar« sei ein sehr dehnbarer.

Präsident **Gönner**: Es sei ein Antrag eingelaufen, unterzeichnet von den Abgg. Schnetzler, Wilckens, Straub, Neuwirth und Leimbach, den § 64 folgendermaßen zu fassen: Wahlmänner, welche beim Aufruf zur Abgabe ihrer Stimme nicht im Wahllokale anwesend sind, werden unmittelbar nach Beendigung des Aufrufs zur Stimmabgabe nochmals aufgerufen. Fehlen sie, so werden sie zur Abstimmung nicht mehr zugelassen.

Abg. **Schnetzler** begründet kurz diesen Antrag. Derselbe sei lediglich ein genauerer Ausdruck dessen, was schon die Kommission gewollt. Derselbe bedeute eine Zeitersparniß bei der Wahlhandlung, da der Kommissär jetzt nicht mehr mit der Eröffnung zu warten brauche.

Abg. **Kopf** befürwortet die Beibehaltung des Zusatzes der Kommission: »für den im Lauf befindlichen Wahlgang«, da sonst Mißverständnisse entstehen könnten.

Abg. **Schnetzler**: Dieser Zusatz sei zwar selbstverständlich, aber er habe gegen eine Abänderung nichts einzuwenden.

Der abgeänderte Antrag wird sodann angenommen. Das ganze Gesetz wird einstimmig angenommen.

Abg. **Höring** berichtet über die Bitte der Vereine der Freundinnen junger Mädchen in Heidelberg ꝛc. um Einführung von Dienstbüchern für Dienstboten. Die dem Hohen Hause zugegangene Petition erwähne in kurzen Worten, in welcher Hinsicht eine Dienststellung als sogenannter Dienstbote anderen Stellungen und anderen Beschäftigungen gegenüber, z. B. in Fabriken, für das betreffende Individuum vortheilhafter sei und komme alsdann zu dem Schlusse und Wunsche, es möge eine landesgesetzliche Regelung in dem Sinne herbeigeführt werden, daß sich dadurch eine gewisse Kontrole über die betreffenden Persönlichkeiten erreichen lasse. Die Eingabe betone ferner, daß gerade die erzieherische Wirkung, wie sie ein längerer Aufenthalt in einem geordneten Haushalt mit sich bringe, nicht zu unterschätzen sei; damit aber ein solcher Einfluß von nachhaltiger Wirkung sei, müsse eine gewisse Stetigkeit der Verhältnisse gewährleistet werden. Eine solche Gewährleistung sehe man in der Einführung von Dienstbüchern mit Dienstzeugnissen für Dienstboten, wie sie in den meisten anderen deutschen Staaten in den letzen 20 Jahren eingeführt worden seien.

Die Kommission sei der Ansicht, daß es nicht als allzuweit gehende Forderung zu betrachten sei, wenn die Familie, die einen Dienstboten aufnimmt, sich zuvor durch Dienstbuch eventuell Zeugniß über die Persönlichkeit desselben vergewissern könnte, und es lasse sich wohl kaum bezweifeln, daß die besseren Elemente unter den Dienstboten sich einer derartigen Vorschrift gern fügen würden. Es wäre jedoch ein Irrthum, von der Fürsorge des Gesetzes allein eine Beseitigung aller Uebelstände zu erwarten, wo nicht der gute Wille und die nöthige Einsicht des Einzelnen mitwirke. Die Kommission komme daher zu dem Beschlusse, es der Regierung zu wohlwollender Erwägung anheimzugeben, ob und durch welche Mittel Besserung der Verhältnisse und Abhilfe der angedeuteten Uebelstände geschaffen werden könne und beantrage:

Die Eingabe Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. **Kopf** betrachtet es dankenswerth, daß die Eingabe des Vereins Gelegenheit gebe, die Dienstbotenkalamität, die auf dem flachen Lande, wo Fabriken sind, noch schlimmer sei als in den Städten, hier im Landtag zur Sprache zu bringen. Man mache sich keinen Begriff, was auf dem Lande für Schwierigkeiten vorhanden seien. Er glaube, daß man gegenüber der Vertragsbrüchigkeit weitergehende Maßregeln treffen müsse, als es das Dienstbotengesetz zulasse. Die Entschädigung seitens des Dienstboten sei deßhalb gegenstandslos, weil dieselben meist nichts hätten, und die Entschädigung desjenigen, welcher solchen ungerechtfertigt davon gelaufenen Dienstboten wieder einstellte, sei deßhalb schwierig zu erlangen, weil der Beweis für die Voraussetzungen schwer zu erbringen sei. Der ungerechtfertigte Vertragsbruch müsse strafrechtlich verfolgt werden. Er bitte die Regierung, der Frage einer Revision des Dienstbotengesetzes näher zu treten und insbesondere auf die Frage einer strafrechtlichen Verfolgung des Vertragsbruches zu prüfen. Das Verlangen der Petenten halte er für berechtigt; nur müsse es dem Dienstherrn überlassen werden, ob er Jemanden einstellen wolle, der kein Dienstbuch besitze. Schon das Bestehen einer Vorschrift über die Führung von Dienstbüchern werde segensreich wirken.

Abg. **Eder** schließt sich den Ausführungen des Abg. Kopf an; vielleicht ließe sich die Regelung so treffen, daß der Lohn für die ersten zwei Monate zurückbehalten werde um im Falle des Vertragsbruches als Entschädigung des Dienstherrn zu dienen.

Abg. **Dreesbach**: Er halte es nicht für gut, die Führung von Zeugnissen und Dienstbüchern auch für erwachsene Arbeiter und Dienstboten obligatorisch zu machen. Er erkenne die Kalamität auf dem Lande an, aber die Schuld liege nicht immer an den Dienstboten, sondern daran, daß die Bezahlung auf dem Lande nicht so sei wie in der Stadt. Aber dagegen müsse er sich aussprechen, daß der Vertragsbruch strafrechtlich verfolgt werde; es sei dies ein zivilrechtliches Verhältniß, das auch nur zivilrechtlich gelöst werden könne. Das Gesetz werde auch durch eine Hinterthüre das hereinbringen, was der Reichstag bei der Berathung des § 153 der Gewerbeordnung abgelehnt habe. Die Dienstboten hätten oft Ursache, sich über die Herrschaft zu beklagen, und so gut man die Herrschaft berechtige über die Dienstboten Zeugnisse einzufordern, sollten die Dienstboten auch berechtigt sein, über die Herrschaft Zeugnisse darüber zu verlangen, wie sie ihre Dienstboten behandeln. Das wäre gleiches Recht für Alle.

Abg. **Flüge** bespricht die mißlichen Dienstbotenverhältnisse auf dem Lande. Wie Herr Dreesbach zu seinem Vorschlage komme könne er nicht begreifen. Er stimme dem Abg. Kopf zu, daß man strafrechtliche Verfolgung eintreten lassen müsse. Meistens seien die Dienstboten selbst an den Differenzen schuld.

Abg. **Schnetzler**: Formal wäre es möglich, in unser Dienst-

---

daß in der Zusammensetzung unseres Opernpersonales sich gegenwärtig ein Umbildungsprozeß vollzieht, dessen weiterer Verlauf uns erst darüber Gewißheit schaffen wird, ob wir neue Ruhmestage zu erhoffen oder aber eine Stagnation zu befürchten haben werden. Mit einem theilweise neuen Personale wird es viele Arbeit geben und nicht leicht zu wirthschaften sein, und wir werden daher in der nächsten Spielzeit wohl Zeugen eines ernsten künstlerischen Ringens sein können, wenn anders die hiesige Großh. Hofoper ihren Ehrenplatz unter den deutschen Schaubühnen behaupten soll. Die durch einen Aufsatz Wagner's fast zum geflügelten Worte gewordene Frage: „Wollen wir hoffen?" — wird Jeder, dem das künstlerische Leben der badischen Residenz nur irgend am Herzen liegt, gewiß mit einem freudigen Ja beantworten — die weitere Frage: „Können wir hoffen?" dürfte Manchen vielleicht etwas kleinlauter stimmen, wenn nicht der Hinblick auf manche wirklich vortrefflich schöne Leistungen des letzten Spieljahres — auf den „Ring", die „Zauberflöte", die „verkaufte Braut", „Carmen", „Aida" und andere mehr — und die Gewißheit, daß uns einige von den bewährtesten Stützen unseres Opernpersonales, Herr Generalmusikdirektor Mottl, Fräulein Mailhac und Herr Plank, erhalten bleiben und daß unter den jüngeren und den jüngst gewonnenen Kräften manche beachtenswerthe Talente, wie beispielsweise Frau Mottl, Fräulein Noë,, Fräulein Tomschik und die Herren Gerhäuser und Bussard, nach voller Entfaltung ihrer Beanlagungen ringen, eine ziemlich zuversichtliche Bejahung auch dieser zweiten Frage ermöglichen würde.

Auch die Tüchtigkeit und energische Arbeitslust des derzeitigen zweiten Kapellmeisters, des Herrn Gorter, gehört unbedingt mit zu den zuversichtlicher stimmenden Faktoren — sowie der augenscheinliche gute Wille des Herrn Regisseurs Schön; denn Arbeit und immer wieder Arbeit wird die Losung der nächsten Spielzeit sein müssen, wenn das Karlsruher Hoftheater im Geiste und in der künstlerischen Vollkommenheit seiner musikdramatischen Aufführungen das „kleine Bayreuth" bleiben soll, zu dem die frühere rastlose Thätigkeit Mottl's und das frühere schöne Einvernehmen desselben mit seinen Künstlern dasselbe seinerzeit hatten werden lassen.

So scheiden wir denn von der Spielzeit 1895—1896 mit den Sachs-Worten: „Die Hoffnung laß' ich mir nicht mindern", und ein gütiges Geschick gebe es, daß wir bald eine neue Ruhmesära der Großh. Hofoper mit dem feierlichen „Wach' auf, es nahet gen den Tag!" zu begrüßen haben mögen!

botengesetz eine solche strafrechtliche Bestimmung aufzunehmen. Aber jetzt sei wohl die Gelegenheit nicht, eine so wichtige Frage zu erörtern. Das scheine ihm eine Ungleichheit, daß der Dienstbote, der nichts hat und den Dienst unberechtigt verläßt, ohne Nachtheil ausgeht, und er würde deßhalb nicht abgeneigt sein, einer Bestimmung zuzustimmen, welche die Einhaltung des Vertrages selbst durch Strafandrohung sichere.

Aber das könne er nicht befürworten, daß Zeugnisse und Dienstbücher wieder eingeführt werden; denn die Zeugnisse seien im Durchschnitt unwahr, zum Theil zu gut, um das Fortkommen nicht zu erschweren. Darin könne er Flüge nicht Recht geben, daß die Dienstboten meistens selbst an den Uneinigkeiten und der Auflösung des Vertrages schuld seien, das Gegentheil wisse er aus seiner beruflichen Thätigkeit.

Abg. **Frank** stimmt im allgemeinen dem Abg. Kopf zu, aber er habe vermißt, daß Abg. Kopf nicht konkrete Vorschläge gemacht habe. In Einführung der Zeugnisse und Dienstbücher sehe er keinen großen Vortheil. Die Verhältnisse würden auch durch Aufnahme einer strafrechtlichen Bestimmung nicht gebessert werden. Es sei auch ein Unrecht, wenn der Dienstherr im Herbst seinen Dienstboten abschüttelt, um ihn nicht im Winter verhalten zu müssen. Die Verhältnisse liegen so, daß das auf's Jahr dingen auf dem Lande nicht üblich sei. Er glaube, daß die Bestimmungen, wie sie jetzt bestehen, auf die heutigen Verhältnisse passen, und wenn man neue Bestimmungen einführe, so müsse man nicht nur auf den Schutz der Herrschaft, sondern auch auf den Schutz der Dienstboten in gleicher Weise bedacht sein.

Ministerialrath Dr. **Glockner:** Die Großh. Regierung werde nicht ermangeln, den Gegenstand einer erneuten und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Schon auf dem Landtag 1889/90 sei derselbe in beiden Kammern zur Sprache gekommen. Nach der ablehnenden Stellung, die dieses hohe Haus eingenommen habe, und welche auch der Badische Landwirthschaftsrath theilte, habe für die Regierung ein Anlaß zu weiterem Vorgehen nicht vorgelegen. Auch der Deutsche Landwirthschaftsrath habe die strafrechtlichen Verfolgung des Kontraktbruches einer Erörterung unterzogen und eine Petition um eine reichsgesetzliche Regelung in diesem Sinne an den Bundesrath gerichtet. Die Reichsregierung habe derselben aber seither keine Folge gegeben, offenbar wegen der Schwierigkeit einer beiden Theilen gerecht werdenden Regelung. Gegen die Bestrafung des Kontraktbruchs der Dienstboten könne auch eingewendet werden, daß dadurch möglicherweise die Arbeiternoth auf dem Lande noch vermehrt würde, indem die Dienstboten sich der Beschäftigung in Fabriken noch mehr als schon jetzt zuwenden würden. Er könne aber wiederholt versichern, daß die Regierung den Gegenstand wiederholt prüfen werde; vielleicht biete die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches in den Einführungsbestimmungen die Regelung des Gesinderechts den Landesgesetzen überlasse, den äußeren Anlaß hiezu.

Abg. **Lohr:** Die Kalamität der Dienboten auf dem Lande ist die größte, unter welchen die Landwirthe zu leiden haben. Beim Dienstboten sei nichts zu holen, und deßhalb könne man nicht anders helfen, als daß man den Vertragsbruch bestrafe. Er bitte deßhalb die Regierung, dieser Frage eingehende Prüfung widmen zu wollen. Aus den Gründen dieser Dienstbotenkalamität würden viele Hofgüter zu halben Preisen verkauft. Die Dienstboten lassen sich oft gern den Winter über verhalten, und wie der erste Sonnenstrahl komme, so liefen sie weg. Auch Streitigkeiten unter den Dienstboten selbst seien oft Grund für den Vertragsbruch.

Abg. **Kopf:** Es sei lediglich seine Absicht gewesen, eine Anregung zu geben bezüglich der Behandlung des Vertragsbruches. Die Dienstbücher halte er auch für das Geringere, aber wenn nur etwas gebessert werde, sei es schon zu begrüßen. Er wolle keine einseitige Regelung für landwirthschaftliche Dienstboten, sondern eine generelle. Wenn es in der Stadt weniger nöthig sei, um so besser. Wenn die Herrschaft ein Verschulden treffe, werde der Dienstbote selbstverständlich nicht bestraft. Wenn er hervorgehoben habe, daß die Dienstherrschaft in keiner günstigeren Lage sein solle, dann dürften auch die Bedenken des Abg. Frank fallen. Thatsächlich sei es so, daß unbemittelte Dienstboten machen können, was sie wollen. Ein derartiger grundloser Vertragsbruch sei auch eine Untreue, gegen die man eben so gut wie gegen Betrug u. s. w. vorgehen könne. Die Bestrafung des Vertragsbruches sei doch ein konkreter Vorschlag!

Abg. **Eder** erwidert kurz dem Abg. Kopf.

Abg. **Venedey** spricht sich gegen die Bestrafung des Kontraktbruches aus; es handle sich hier um ein rein privatrechtliches Verhältniß, in das sich der Richter nicht einzumischen habe; dazu sei der Staat nicht da, seine Kraft einer bestimmten Klasse von Interessenten zur Verfügung zu stellen. Er bestreite, daß ein solcher Mißstand auf dem Lande vorhanden sei. Unsere jetzige Bestimmungen seien genügend. Auch für die Einführung von Dienstbüchern könne er sich nicht begeistern. Er werde gegen den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. **Klein:** Der Herr Vorredner scheine die Verhältnisse auf dem Lande nicht zu kennen, wenn er eine Dienstbotennoth bestreite. Die mittleren Landwirthe seien besonders bedrückt, und diese seien es, welche schon lange die staatliche Hilfe angerufen hätten. Eine Abhilfe sehe er in der strafrechtlichen Verfolgung des Kontraktbruches. Die Kontrakte auf dem Land seien meist auf längere Zeit abgeschlossen. Wenn man die Kalamität anerkenne, so müsse man auch energisch aussprechen, daß dieser abgeholfen werden müsse.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Damit ist die Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung Freitag Vormittag 9 Uhr.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 6. Juni.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Graveur Friedrich Klett dahier auf dessen Ansuchen das Prädikat „Hoflieferant" zu verleihen.

⁂ (Großh. Hoftheater.) Wie wir aus bester Quelle vernehmen, ist die von einigen badischen Blättern gebrachte Nachricht, daß Generalintendant Dr. Bürklin „sich mit Rücktrittsgedanken trage", völlig aus der Luft gegriffen.

* (Der Karlsruher Schriftsteller- und Journalistenverein) veranstaltet am Samstag den 13. d. M. einen Gesellschaftsabend, dessen erster Theil einer Ehrung des vaterländischen Dichters Wilhelm Sehring, anläßlich der Vollendung seines achtzigsten Lebensjahres, gewidmet ist. Im weiteren Verlauf der festlichen Veranstaltung findet eine Abschiedsfeier für die aus Karlsruhe scheidenden Vereinsmitglieder, Herrn und Frau Reuß und Herrn Cords, statt. Nähere Mittheilungen werden in den nächsten Tagen erfolgen.

* (Geschäftsjubiläum.) Samstag den 6. d. M. feiert die Firma Eduard Printz (Färbereibesitzer) das Fest 50jährigen Bestehens. Die früheren wie der heutige Besitzer haben das Geschäft durch Eifer, Fleiß und Umsicht zu einem der größten dieser Gattung in ganz Süddeutschland emporgebracht und zahlreiche Filialen im Inlande wie außerhalb desselben legen beredtes Zeugniß ab von der Leistungsfähigkeit und dem Aufschwunge der Firma. Herr Printz wird am Abend genannten Tages mit seiner Familie in der Eintracht ein Festessen geben, an welchem seine sämmtlichen Angestellten und Arbeiter, 200 an der Zahl, theilnehmen sollen. Herr Bürgermeister Krämer wird als Vertreter der Stadt der Hauptfeier, die um 12 Uhr Mittags stattfindet, beiwohnen.

Das Melanchthon-Jubiläum.

W. **Bretten,** 3. Juni. Mit großer Freude hat man hier die Nachricht vernommen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden huldvollst das Protektorat des Vereins zur Erbauung des Melanchthon-Gedächtnißhauses in Bretten zu übernehmen geruhte, um so dem schönen Werke als oberster Schirmherr vorzustehen. Ehrenpräsident des Vereins ist der Präsident des Oberkirchenraths, Herr Dr. Wielandt; in dem mit der Geschäftsleitung betrauten Vereinsausschuß befinden sich aus Karlsruhe die Herren Prälat Schmidt, Oberkirchenrath Bujard, Direktor Dr. Löhlein, Geh. Hofrath Wagner und Geh. Hofrath Wallraff.

Das auf der Geburtsstätte Melanchthon's stehende, nach der Zerstörung Brettens im Orleanischen Kriege aufgebaute Doppelhaus ist nunmehr durch Kauf um 27 000 M. an die Stadtgemeinde übergegangen, welche dasselbe im Spätjahr abtragen läßt und dem Verein für das Gedächtnißhaus unentgeltlich zur Verfügung stellt. Man hofft zuversichtlich, daß die Grundsteinlegung am einhundertsten Geburtstag Melanchthon's — 16. Februar 1897 — erfolgen wird.

In der Generalversammlung des Vereins am Pfingstdienstag wurde ein Vorschlag gutgeheißen, wonach die nach Erfüllung der Hauptaufgabe des Vereins noch übrigen Mittel zu einer der Unterstützung der Pastoration in der Diaspora des Auslandes gewidmeten Stiftung verwendet werden sollen, und es hat überdies die hiesige Stiftungsbehörde der bereits für Schulzwecke bestehenden Melanchthon-Stiftung die Absicht, in der Folge die Erträgnisse auch für diesen Zweck zu verwenden, da bekanntlich in den Händen der Geistlichen der kleinen Gemeinden des Auslandes auch die Leitung des Schulwesens liegt.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

* **Berlin**, 5. Juni. Bei der Berathung der Nachtragsetats lehnte die Budgetskommission 350 000 Mark für den Neubau der Kaserne in Charlottenburg, sowie 300 000 Mark für den Neubau der Kaserne in Wiesbaden ab.

* **Berlin**, 5. Juni. Die „Post" erfährt, das „Armeeverordnungsblatt" werde erst vom 1. Oktober ab in der Reichsdruckerei gedruckt werden. Später werde das Blatt in einer Militärdruckerei gedruckt werden, für welche die erforderlichen Mittel in den nächsten Etat eingestellt würden.

* **Berlin**, 5. Juni. Der Kreuzer „Prinzeß Wilhelma" und das Kanonenboot „Iltis" sind heute in Chiakwan bei Nangking angekommen.

* **Berlin**, 5. Juni. Gegenüber der Dalzielmeldung von der Ermordung des deutschen Instruktionsoffiziers Krause in Nanking erklärt die „Nordd. Allg. Ztg.", daß an amtlicher Stelle hiervon nicht das Mindeste bekannt sei. Da die Dalzielmeldungen an notorischer Unzuverlässigkeit krankten, werde wohl auch die erwähnte Meldung der Glaubwürdigkeit entbehren.

* **Berlin**, 5 Juni. Der Gerichtsphysiker Professor Straßmann und Sanitätsrath Mittenzweig erstatteten das Gutachten über den Todesfall des Knaben Langerhans. Es liege keinerlei strafbares Versehen vor, vielmehr ein unglücklicher, nicht voraussehbarer Zufall, sehr wahrscheinlich eine plötzliche Erstickung.

* **Wiesbaden,** 6. Juni. Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin traf gestern zur Lohengrin-Aufführung im Königl. Hoftheater hier ein und reiste darauf nach Frankfurt a. M. zurück.

* **Wien**, 5. Juni. Der Steuerausschuß berieth das Zuckersteuergesetz. Finanzminister Bilinski erklärte, die Regierung stehe auf dem Standpunkte, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Nothgesetz handle, welches berufen sei, den wichtigen Export zu schützen, aber nur ein Jahr dauern solle, weil die Hoffnung vorhanden sei, daß auf diplomatischem Wege die Abschaffung der Exportprämien herbeigeführt werden würde. Da die Angelegenheit dringend sei und die Verhandlungen mit Ungarn schwierig gewesen seien, bittet der Minister, keine Aenderungen vorzunehmen.

* **Budapest**, 5. Juni. Die Ueberführung der Kroninsignien zur Krönungskirche durch die prächtig geschmückten, mit einer großen Menschenmenge gefüllten Straßen fand heute Vormittag 10½ Uhr bei herrlichstem Wetter, in einem sechsspännigen Galawagen unter militärischer Eskorte, unter Betheiligung des Reichstages, von Deputationen und der Würdenträger und unter dem Geläute sämmtlicher Glocken statt. Die Truppen bildeten Spalier. Vor der heiligen Stephanskrone entblößten sich alle Häupter. Die Truppen salutirten. In der Kirche, wo die Mitglieder des Reichstages, das diplomatische und Konsularcorps, die Spitzen der Behörden u. s. w. mit ihren Damen versammelt waren, wurden die Insignien auf einem rothen Sammettisch ausgestellt und zuerst die Schuljugend, dann das Publikum zur Besichtigung zugelassen.

⁂ **Zürich**, 6. Juni. Wie die „Neue Züricher Zeitung" erfährt, hat der als Vertrauensmann Menelik's bekannte schweizerische Ingenieur Illg mit der italienischen Regierung die Grundlagen eines Friedensvertrages vereinbart, wonach die Italiener auf das abessynische Protektorat verzichten, der Vertrag von Uevialli aufgehoben ist und der Marebfluß als Grenze angenommen wird. Die Gefangenen sollen gegen Entrichtung des Verpflegungsgeldes bei dem definitiven Friedensschlusse freigegeben werden. Ingenieur Illg, der als Privatmann unterhandelt, wird in wenigen Tagen nach Abessynien abreisen und die Präliminarien dem Negus überbringen, von dem er ihre Annahme erhofft.

* **Madrid**, 5. Juni. Die Angelegenheit Borrero-Campos hat bisher keine Aenderung erfahren, da die zur Lösung unternommenen Schritte erfolglos blieben. — Ministerpräsident Canovas erklärte, wenn General Weyler Verstärkungen verlangen sollte, würden solche sofort abgesandt werden. — Nach einer Depesche aus Havanna sollen zwei weitere Abtheilungen Flibustier auf Cuba gelandet sein.

* **St. Petersburg**, 6. Juni. Es scheint durch die Untersuchung konstatirt zu sein, daß die Katastrophe auf dem Chodynskyfelde dadurch hervorgerufen worden ist, daß entfernter stehende Volksmassen erfuhren, daß die zwecks Gratisvertheilung von Festgeschenken angestellten Personen mit den nahestehenden Volksreihen in unerlaubter Weise Geschäfte trieben, indem sie die Geschenke massenhaft, meist billig verkauften. Deßhalb gab es einen Entrüstungssturm.

* **Belgrad**, 5. Juni. Ihre Majestät die Königin Natalie ist heute Früh hier eingetroffen und von Seiner Majestät dem König, dem französischen, österreichisch-ungarischen Gesandten, den Ministern und dem Metropoliten empfangen worden. Die Königin fühlt sich nicht wohl, pflegt auf ärztlichen Rath der Ruhe und ertheilt keine Audienzen.

* **London**, 5. Juni. Die „Pall Mall Gazette" erfährt, die Führer der Reformistenpartei in Prätoria seien auf Ehrenwort freigelassen worden. In Prätoria verlaute gerüchtweise, daß ihnen eine Geldbuße von je 10 000 Pfund Sterling auferlegt werden solle.

* **London**, 5. Juni. Reuter-Meldung aus Braß. Eine auf dem Wege nach dem Niger befindliche französische Expedition unter Lieutenant Salaga wurde im Lande Borga vollständig geschlagen. Drei Europäer und viele eingeborene Soldaten wurden durch vergiftete Pfeile getödtet. Der Rest der Expedition kam am 12. Mai in Kiama an. Die Nigerkompagnie sandte Hilfe von Ghajibo ab.

Auslandspolitik im englischen Unterhause.

* **London**, 5. Juni. Unterhaus. Unterstaatssekretär des Auswärtigen, Curzon, erklärt, daß vor dem Beschlusse betreffend den Vormarsch der ägyptischen Truppen im Nilthale keine Berathungen mit den europäischen Mächten stattgefunden haben. Letztere seien nachher benachrichtigt und über die Zwecke aufgeklärt worden. Dilke fragte an, ob die englische Regierung und die Unionregierung der Ansicht seien, die Erklärung Madagaskar's zur französischen Kolonie hebe die bisherigen Vertragsverpflichtungen und die anderen Verpflichtungen Madagaskar's auf.

Curzon erwiderte, die Angelegenheit werde aufmerksam erwogen. Die Regierung könne die Ansicht nicht mittheilen. Ueber die Anschauungen der Unionregierung sei keine Nachricht eingegangen. Robertson fragt an, ob Chamberlain von Rhodes Erklärungen gefordert und erhalten habe betreffend Erwähnung von Rhodes' Namen in den chiffrirten Depeschen und den Verdacht Rhodes' der Mitschuld an der Verschwörung gegen Transvaal. Chamberlain verneinte beide Fragen.

Labouchère stellt einen Vertagungsantrag, um eine wichtige Angelegenheit zu berathen. Redner fordert eine Vorlegung der von der Regierung dem Hause vorenthaltenen Korrespondenz mit Italien und Lord Cromer betr. die militärischen Operationen in Ostafrika, da die italienischen Grünbücher solche veröffentlichten, ferner die Vorlegung der Depeschen über den Verlauf der in London und Rom gepflogenen Verhandlungen, sowie Auskunft, ob Cromer die Expedition empfahl und der Deutsche Kaiser dieselbe im Interesse des Dreibundes gewünscht habe.

Curzon bekämpft dieses Verlangen als neu und, während die Operationen schweben, völlig unangebracht. Theilweise existirten die geforderten Schriftstücke gar nicht. Die Expedition sei erfolgt im egyptischen Interesse. Daß sie gleichzeitig den Italienern nütze, sei ein natürliches Zusammentreffen.

Harcourt protestirt gegen die Verweigerung der Informationen und glaubt, die Expedition sei im Interesse der Italiener unternommen.

Balfour versichert, der Vormarsch nach Dongola sei durch das Interesse Egyptens allein gefordert. Die Lage der Italiener beeinflußte allerdings den Zeitpunkt und den Ausführungsmodus. Der Sieg der Derwische wäre die ernsteste Bedrohung Egyptens. Die Politik der Regierung liegen offen dem Hause vor. Die Veröffentlichung der italienischen Grünbücher sei durch die exzeptionelle Lage des neuen Kabinets zu entschuldigen. Ein ähnlicher Mangel an Diskretion aber machte alle vertrauliche diplomatische Korrespondenz unmöglich.

Der Antrag Labouchère wurde ohne namentliche Abstimmung verworfen.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Katz in Karlsruhe.

Grösstes Lager in gutgearbeiteter Herren-, Damen- u. Kinderwäsche.
Uebernahme ganzer Braut- und Erstlings-Ausstattungen.
Anfertigung nach Maass ohne Preiserhöhung.
Wäschefabrik **J. Goldschmidt,** Ausstattungsgeschäft,
Kaiserstrasse 74 am Marktplatz.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Zur hundertjährigen Gedächtnißfeier.

Die Geschichte
der
Pocken und der Schutzpocken-Impfungen.

Nach einem im Naturwissenschaftlichen Verein zu Karlsruhe gehaltenen Vortrag
von
Dr. med. K. Doll.
Preis 60 Pf.

Gemeinde Söllingen. **Amtsgerichtsbezirk Durlach.**

Oeffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der
Gemeinde Söllingen, Amtsgerichtsbezirks Durlach,
eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), sowie des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreff. (Ges.- u. V.Bl. S. 155), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) und der in § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 269) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die
innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung
nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Söllingen, den 1. Juni 1896. Y·328.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Bereinigungskommissär:
Frey, Bürgermstr. Zilli, Rathschrbr.

Gemeinde Adelsberg. **Amtsgerichtsbezirks Schönau.**

Oeffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von **Vorzugs- und Unterpfandsrechten.**

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der
Gemeinde Adelsberg, Amtsgerichtsbezirks Schönau,
eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betreffend (Ges.- und V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerungen derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die
innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung
nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt und daß diese öffentliche Verkündigung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt.

Adelsberg, den 30. Mai 1896. Y.310.2.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Bereinigungskommissär:
Mayer, Bürgermstr. Laderer, Rathschr.

!Extrapost!

In der Offenburger Lotterie fiel der III. und XIV. Preis, je **ein Pferd (Braunwallach),** ferner **zwei Kalbinnen** in meine Kollekte.

Listen à 10 Pf. zu haben.

Nun empfehle für nächstwöchige Ziehung noch **Freiburger Münsterbauloose** à 3 M., 11 Stück 30 M. und wünsche Jedem Glück, der bei mir kauft. Y·348.

Hauptagentur Carl Götz,
Lederhandlung, Hebelstraße 15.

Wohnung von 4 bis 5 Zimmern und Küche sofort zu miethen **gesucht.** Offerten mit Preisangabe unter **L.** an die Expedition ds. Blattes erbeten. Y.335.2

Bürgerliche Rechtsstreite.

Konkurse.

Y·321. Nr. 7453. Ueberlingen. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Xaver Stempfel in Markdorf wird, da der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit eingeräumt hat, heute am 2. Juni 1896, Vormittags 1/2 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rathschreiber Alfred Krätzer in Markdorf wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1896 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 1. Juli 1896,
Vormittags 10 Uhr,
vor dem Gr. Amtsgerichte hier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. Juni 1896 Anzeige zu machen.

Ueberlingen, den 2. Juni 1896.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:
Baumann.

Y·322. Nr. 8663. Villingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Krauß Handelsmann Ehefrau, Karolina, geb. Mahler in Villingen, wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Villingen, den 30. Mai 1896.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Huber.

Bekanntmachung.

Y.337. Mannheim. Zur gerichtlich genehmigten Schlußvertheilung in dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Eugen Bytinski, Inhabers der Firma „Bytinski's Wiener Confektionshaus" in Mannheim sind M. 4328.01 verfügbar.

Dabei sind zu berücksichtigen:
M. 134.45 bevorrechtigte
„ 35,765.41 unbevorrechtigte
Forderungsbeträge.

Mannheim, den 3. Juni 1896.
Friedrich Bühler,
Konkursverwalter.

Vermögensabsonderungen.

Y·347. Nr. 6682. Karlsruhe. Die Ehefrau des Joh. Georg Frohmayer, Trippelgräbers, Juliane, geb. Bach in Brötzingen, vertreten durch Rechtsanwalt Brombacher in Pforzheim, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht hier, Civilkammer II, ist bestimmt auf
Samstag den 26. September 1896,
Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zu Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. Juni 1896.
Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Kuenzer.

Y·346. Nr. 6667. Karlsruhe. Durch rechtskräftiges Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer III, vom 28. November 1895 wurde die Ehefrau des Bierbrauers und Landwirths Karl Klumpp, Karoline, geb. Weigel, in Menzingen, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 3. Juni 1896.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts Karlsruhe:
Arnsperger.

Y·327. Nr. 6703. Freiburg. Die Ehefrau des Schreiners Mathias Paul, Luise, geb. Mutter in Freiburg, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf
Mittwoch den 23. September 1896,
Vormittags 1/2 9 Uhr,
bestimmt.

Freiburg, den 1. Juni 1896.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Schreiber.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Entmündigungen.

Y.306. Nr. 3844. Bonndorf. Unterm 18. d. M. hat das Großh. Amtsgericht dahier ausgesprochen, daß dem Karl Groß von Hürrlingen verboten werde, ohne Beiwirkung eines Beistandes Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden sowie hierüber zu rechten, was anmit bekannt gemacht wird.

Bonndorf, den 18. April 1896.
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.
Kohler.

Erbeinweisung.

Y·329.1. Nr. 5661. Boxberg. Die Witwe des Landwirths Martin Henn in Sachsenflur, Margaretha, geb. Hessenauer, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemanns gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht innerhalb drei Wochen Einsprache dagegen hier erhoben wird.

Boxberg, den 27. Mai 1896.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Vierneisel.

Erben-Aufrufe.

Y·332. Rothweil. Josef Müller von Sasbach am Rhein, z. Zt. an unbekannten Orten in Amerika sich aufhaltend, wird hiermit behufs Beizugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben der Barbara Ganter, geb. Friedrich zu Sasbach, aufgefordert,
binnen vier Wochen
Nachricht von sich anher gelangen zu lassen.

Rothweil, den 30. Mai 1896.
Der Großh. Notar:
Schweitzer.

Handelsregistereinträge.

Y·259. Nr. 8331. Villingen. In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde eingetragen zu O.Z. 110: Möbelfabrik Böhrenbach, A. E. Willmann u. Cie.

Die Gesellschafter sind:
1. August Eugen Willmann, Kaufmann in Böhrenbach, verheirathet mit Anna, geb. Raischle von Saulgau, ohne Ehevertrag.
2. Emil Köller, Kaufmann in Böhrenbach, verheirathet mit Lina, geb. Zentgraf von Kloster-Beilsdorf in Thüringen, ohne Ehevertrag.

Der Sitz der Gesellschaft ist Böhrenbach.

Die Gesellschaft hat am 7. Mai 1896 begonnen.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Firma zu zeichnen.

Villingen, den 27. Mai 1896.
Großh. bad. Amtsgericht.
Böhler.

Y·305. Nr. 13,502. Karlsruhe. In das Firmenregister wurde eingetragen:

Zu Band III O.Z. 3:

Firma: „Karl Korwan" in Karlsruhe. Inhaber: Karl Korwan, Kaufmann in Karlsruhe; Ehevertrag desselben mit Bertha Biehler von Dinglingen, d. d. Dinglingen, 15. Mai 1896, wonach die Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von je 50 Mark beschränkt ist.

Karlsruhe, den 2. Juni 1896.
Großh. Amtsgericht III.
Fürst.

Y.330. Waldshut.

Bekanntmachung.

Das Lagerbuchskonzept der Gemarkung **Engelschwand** wird gemäß Artikel 12 der Landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 von **Dienstag den 9. Juni ds. Js.** an während 4 Wochen auf dem Rathhause in Engelschwand zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibung der Liegenschaften und deren Rechtsbeschaffenheit sind innerhalb dieser Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Waldshut, den 4. Juni 1896.
Großh. Bezirksgeometer:
Eichrodt.

Y.331. Waldshut.

Bekanntmachung.

Zur Aufstellung der Lagerbücher der Gemarkungen **Strittmatt** und **Kirchspielwald** ist Tagfahrt auf **Donnerstag den 11. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,** in das Rathszimmer in Strittmatt anberaumt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 werden alle Eigenthümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, hiermit aufgefordert, diese Dienstbarkeiten unter Anführung der Rechtsurkunden dem Unterzeichneten in der genannten Tagfahrt zu bezeichnen.

Waldshut, den 4. Juni 1896.
Der Großh. Bezirksgeometer:
Eichrodt.

Y·340.1. Nr. 5230. Offenburg.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Zum **Umbau der Abortanlagen im Aufnahmsgebäude Kehl** sollen nachgenannte Arbeiten im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden:

	Im Betrag von M.
I. Grab- und Maurerarbeit	3322
II. Steinhauerarbeit	253
III. Zimmerarbeit	956
IV. Schreinerarbeit	243
V. Glaserarbeit	115
VI. Schlosserarbeit	470
VII. Blechnerarbeit	495
VIII. Schieferdeckerarbeit	149
IX. Anstreicherarbeit	357

Gleichzeitig soll die innere Einrichtung der beiden Anlagen mit vergeben werden, bestehend in zwei Pissoirs mit 22 Ständen und 10 Klosets.

Pläne, Bedingungen und Verdingungsanschläge sind auf derzeitigem Geschäftszimmer zur Einsicht aufgelegt, woselbst auch die Angebotsformulare, sowie die Verdingungsunterlagen (Pläne und Bedingungen) für die Installirungsarbeiten an die Bewerber verabfolgt werden, letztere gegen eine Gebühr von 2 M.

Die Angebote sind verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Aborte Kehl" versehen längstens bis
Dienstag den 16. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Offenburg, den 2. Juni 1896.
Gr. Bahnbauinspektor I.

Y·339.1. Nr. 5221. Offenburg.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.
Bauarbeiten-Vergebung.

Zur Herstellung eines Aufnahmsgebäudes und eines Abtrittsgebäudes auf der neu zu errichtenden **Haltestelle Oensbach** (zwischen Renchen und Achern) sollen nachgenannte Arbeiten im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden:

	Im Betrag von M.
I. Grab- und Maurerarbeit	6403
II. Steinhauerarbeit	1637
III. Gipserarbeit	366
IV. Zimmerarbeit	1808
V. Schreinerarbeit	793
VI. Glaserarbeit	327
VII. Schlosserarbeit	475
VIII. Blechnerarbeit	352
IX. Tüncherarbeit	291

Pläne, Bedingungen und Verdingungsanschläge können auf diesseitigem Geschäftszimmer an Wochentagen eingesehen werden, woselbst auch die Angebotsformulare an die Bewerber verabfolgt werden.

Die Angebote sind verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Oensbach" versehen bis längstens
Dienstag den 16. d. M.,
Vormittags 1/2 11 Uhr,
bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagfrist 4 Wochen.

Offenburg, den 2. Juni 1896.
Großh. Bahnbauinspektor I.

Y·333.1. Nr. 1147. Offenburg.

Eisenlieferung.

Für Reparatur der Rothenthurmbrücke in Gutach bedürfen wir:

I Träger, D.N.Prof. Nr. 38, 6 Stück, je 9,3 m lang,

I Träger, D.N.Prof. Nr. 20, 4 Stück, je 0,85 m lang.

Angebote für freie Lieferung, einschließlich Montiren und fertiges Aufstellen nebst Befestigen der Träger, auf Einheitspreise pro 100 kg gestellt, sind bis **Samstag den 20. Juni, Morgens 10 Uhr,** geschlossen, portofrei, mit der Aufschrift „Eisenlieferung" bei uns einzureichen, woselbst bis dahin die Bedingungen eingesehen werden können.

Offenburg, den 3. Juni 1896.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

Holzversteigerung.

Y·345. Die **Großh. Bezirksforstei Buchenfeld in Pforzheim** versteigert aus den Domänenwaldungen Scheiterhau, Winterhalde, Steinig, Heiligenwald, Erzgrubenschlag, Gromberg, Beutberg, Schulzenberg, Dreizelgenberg und Schattenberg in den Hutbezirken der Forstwarte Beffert und Volkert in Büchenbronn

Montag den 15. Juni 1896,
Morgens 8 Uhr,
im Rathhaus in Büchenbronn:

20 buchene Wagnerstangen und **5** tannene Gerüststangen; **3** Ster buchene und **87** Ster Nadelholz-Scheiter; **20** Ster buchen, **12** Ster verschiedene Laubholz und **385** Ster Nadelholz-Prügel; **230** buchene, **760** verschiedene Laubholz und **1450** Nadelholz-Wellen, sowie mehrere Loose Schlagraum.

Wilhelma in Magdeburg, *Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.*

Bilanz am 31. Dezember 1895.

Vermögens-Bestandtheile:	M.	₰
1. Gesellschafts-Grundstücke	1,520,701	47
2. Hypothekarische Forderungen	20,505,411	05
3. Werthpapiere	2,430,834	95
4. Darlehne auf Policen	1,326,760	—
5. Kautionsdarlehne an versicherte Beamte	57,280	—
6. Wechsel	12,528	—
7. Guthaben bei Bankanstalten M. 103,904.10; Giro-Conto b. d. Reichsbank „ 305,169.69	409,073	79
8. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	36,875	80
9. Guthaben auf Zinsen, welche erst 1896 fällig werden, bis zum Jahresschlusse berechnet	7,867	40
10. Guthaben bei Agenten und sonstigen Debitoren	524,333	94
11. Gestundete Lebensversicherungs-Prämien	883,791	52
12. Baare Kasse	113,679	97
	27,829,137	89

Verbindlichkeiten der Gesellschaft:		M.	₰
1. Grund-Kapital in 10,000 Stück Aktien à 300 M.		3,000,000	—
2. Ordentlicher Reservefonds		900,000	—
3. Besondere Reserven:			
a. Sparfonds	M. 980,391.50		
b. Außerordentlicher Reservefonds	„ 256,577.99		
c. Gratifikations- u. Dispositionsfonds	„ 85,246.40	1,322,215	89
4. Schaden-Reserve		1,504,628	70
5. Prämien-Ueberträge in der Lebensversicherungs-Abtheilung		1,600,353	49
6. Prämien-Reserve		17,667,818	19
7. Gewinnantheil-Reservefonds in der Lebensversicherungs-Abtheilung		1,257,845	95
8. Forderungen		136,269	93
9. Baar Kautionen		23,743	01
10. Sonstige Verbindlichkeiten			
a. Nicht abgehobene Aktien-Dividenden aus früheren Jahren	M. 462.—		
b. Reserve für noch nicht abgehobene Rabatte	„ 70.39	532	39
11. Reingewinn des Rechnungsjahres 1895		415,730	34
		27,829,137	89

Wilhelma in Magdeburg, *Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.*
Der General-Direktor: Dr. **Hahn.** Y.144.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.